

SATZUNG

ARBEITERWOHLFAHRT KREISVERBAND BITTERFELD E.V

§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bitterfeld e.V.
Die Kurzbezeichnung lautet „AWO KV Bitterfeld e.V.“
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet des vor der Kreisgebietsneugliederung im Jahr 2007 bestehenden Landkreises Bitterfeld.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Bitterfeld-Wolfen, OT Bitterfeld.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e. V. mit Sitz in Magdeburg .

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung, die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- (1) Vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Jugendhilfe und des Gesundheitswesens, insbesondere durch
 - Altenhilfeeinrichtungen
 - Jugendhilfeeinrichtungen
 - Einrichtungen der Behindertenhilfe
 - Frauenhäuser
 - Sozialstationen
 - Beratungsstellen
 - Erholungshilfe
 - Servicewohnen
- (2) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe
- (3) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit
- (4) Förderung ehrenamtlichen und bürgerlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine.
- (5) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe

- (6) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen
- (7) Förderung der Gliederungen des Kreisverbandes und deren Aufgaben
- (8) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe
- (9) Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Landkreises
- (10) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht, insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung oder Förderung sowie Gewährung von:
 - zu 1 und 2 Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - zu 3 Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen
 - zu 4 Kurse, Seminare, Förderung der Teilnahme
 - zu 5 Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand
 - zu 6 Mitarbeit in der AG der Freien Wohlfahrtspflege, Teilnahme an Konferenzen und Tagungen
 - zu 7 und 8 Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten
 - zu 9 Teilnahme an Konferenzen, Tagungen
 - zu 10 Weiter- und Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten – mit Ausnahme von Zuschüssen für die

Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen nach Erledigung aller Verbindlichkeiten an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Kreisverbandes sind die Stadt- und Gemeindeverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte, die keinen Stadt- bzw. Gemeindeverband angehören.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- (4) Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Kreisvorstand zu richten.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- (6) Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- (7) Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- (8) Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und

Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Gleiches gilt für Kurzbezeichnungen.

(9) Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auf mehrere Ortsvereine erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

(10) Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverband.

Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.

(11) Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.

(12) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigungen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.

(13) Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

(14) Korporative nicht gewerbliche Mitglieder, die zu 100 % von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen.

§ 5 Jugendwerk

(1) Für ein im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.

(2) Für die Förderung des Jugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

(3) Der Kreisvorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Kreisvorstand.

§ 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 7 Kreiskonferenz

(1) Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:

- a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes
- b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein sollen.
- c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Kreiskonferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
- d) den /die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.
- e) einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

(2) Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände; ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3) Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Kreisvorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand auf die Dauer von 4 Jahren, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren sowie die Delegierten zur Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO mehrheitlich beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene gleichzeitig oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

- (4) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Der Gegenstand der Abstimmung ist bei der Einberufung genau zu bezeichnen.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung.

Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Vor dem Beschluss über die Auflösung ist die Meinung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.

- (5) Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

- (6) Die Kreiskonferenz ermächtigt den Vorstand des AWO Kreisverbandes Bitterfeld e.V., sofern erforderlich eigenmächtig weitere Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen (Finanzamt/Vereinsregister) vorzunehmen. Die Änderungen sollen in der nächsten Kreiskonferenz bekannt gemacht werden.

- (7) Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführerin/Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Er kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

Er besteht aus: der/dem Vorsitzenden
 zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
 sowie mindestens 4 Beisitzerinnen/Beisitzern

Beide Geschlechter müssen mit mindestens 40 Prozent vertreten sein, soweit eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist.

Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Kreisvorstandes.

Die Tätigkeit im Kreisvorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgelegte Grenze nicht überschreiten.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Kreisvorstandes geregelt werden.
- (3) Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer Angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
- (4) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Kreisvorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (5) Der Kreisvorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

- (6) Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Kreisvorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besonderer Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
Der Kreisvorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.
- (7) Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand mindestens einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (8) Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Kreisvorstand die Zustimmung der übergeordneten Verbandsgliederung einzuholen.
Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- (9) Der Kreisvorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- (10) Der Kreisvorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerks beratend teilnimmt.
- (11) Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten.
- (12) Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendwerkvorstandes und den Bericht der /des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- (13) An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- (14) Für ein Verschulden der Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Kreisvorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 9 Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus:
 - dem Kreisvorstand
 - den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- und Stadtverbänden,
 - sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde bzw. Stadtverband angehören,
 - den Beauftragten der korporativen Mitgliedern, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind
 - einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes

- (2) Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich vom Kreisvorstand einberufen.
Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Ortsvereine und Stützpunkte einzuberufen.

- (3) Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Kreisvorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.

- (4) Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.

- (5) Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
 - eines Kreisvorstandsmitgliedes
 - eines/r Revisor/s/inein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.

- (6) Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz nichts anders vorgeben.

- (7) Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnen.

§10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

§ 11 Rechnungswesen

- (1) Der Kreisverband ist zur Erstellung jährlicher Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung durch den Landesverband.
- (2) Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- (3) Im übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.
- (4) Die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen Angehörigen eines steuerberatenden Berufes zu erfolgen.

§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- (1) Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die er insoweit Einfluss nehmen kann, durch die übergeordnete Verbandsgliederung an.
- (2) Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
- (3) Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die die Gliederungen insoweit Einfluss nehmen können und dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
- (4) Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- (5) Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.-

§ 13 Verbandsstatut

- (1) Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt, beschlossen durch die Bundeskonferenz 2000 in Würzburg, zuletzt geändert durch die Bundeskonferenz 2008 in Berlin, ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

§ 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt und das Markenzeichen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zum bisherigen Namen bestehen.

Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Mit Beschlussfassung dieser Satzung auf der Kreiskonferenz vom 29.05.2010 tritt die Satzung vom 17.04.1999 außer Kraft.

Vorstand